



nahmehaft, die aus andern angefallenen Verbänden ohne genügende Abmahlung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austraten oder ausgeschlossen wurden, sowie die Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in andern Verufen beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder.

5. Wenn in einem Betriebe Angehörige verschiedener Verufe beschäftigt sind, dann dürfen die einzelnen Arbeiter nur in diejenige Organisation aufgenommen werden, welche für ihren Beruf besteht.

7. Sofern besondere Kartellverträge über die gemeinsame Behandlung von Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen nicht bestehen, haben bei Bewegungen, die mehrere Berufsorganisationen umfassen oder Weiterungen für solche erwarten lassen, die betroffenen Verbände sich vorher sowohl über die Inzidenzierung und Durchführung der Lohnbewegung, als auch über etwaige Unterstützung der Nichtorganisierten zu einigen.

C. Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Lohnkämpfe die eigene Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft ist.

2. Bei Streiks und Aussperrungen, deren Weiterführung und Abwehr infolge ihres Umfanges oder aus andern Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich ist, so daß der beteiligte Verband auf die Unterstützung der Allgemeinheit angewiesen ist, ist in der Regel von allen angeschlossenen Verbänden ein der Mitgliederzahl entsprechender Beitrag zu erheben.

3. Ueber die Notwendigkeit derartigen Aktionen entscheidet die Generalkommission in Verbindung mit den Zentralvorständen.

4. In besonderen Fällen ist die Generalkommission ermächtigt, mit Zustimmung der Zentralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel auch ihrerseits durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zu veranlassen.

5. Die Gewährung der Unterstützung hat zur Voraussetzung:

- a) daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft das Mitbestimmungsrecht über alle infolge der Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung eingeräumt wird;
b) daß der betreffende Verband vor der Zusammenfassung der Unterstützung die eigenen Mitglieder zu angemessenen Erbeteilbeiträgen herangezogen hat;
c) daß die Unterstützungsfrage sich in den bei den Gewerkschaften im allgemeinen üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen der betreffenden Gewerkschaft in Einklang stehen;

6. Der Vorstand des Verbandes, der einer solchen Unterstützung bedarf, hat der Generalkommission einen begründeten Antrag einzureichen.

7. Die Generalkommission kann die Entscheidung der Verbandsvorstände über einen Unterstützungsantrag durch schriftliche Umfrage oder auf einer Konferenz der Verbandsvorstände herbeiführen.

8. Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder bei Bestimmung der Mittel zu berücksichtigen.

9. Die Generalkommission hat den Zentralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Kampfes oder der Aussperrung, die auf die Mittel der Unterstützung umzusetzen sind, zu erstatten.

10. Bei Durchführung der Unterstützungsarbeiten ist die Mitgliederzahl und die Gewerkschaftszahl der unterstützten Verbände zu berücksichtigen.

11. Die Unterstützung der Unterstützten ist im Rahmen der Mittel der Generalkommission zu erfolgen.

10. Von der Beendigung des Kampfes und der Wiederaufnahme der Arbeit ist der Generalkommission sofort Nachricht zu geben.

12. Ein Ueberschuß, der sich bei einer Ausschreibung von Unterstützungsbeiträgen ergibt, ist von der Generalkommission für spätere Unterstützungsfälle zu reservieren.

13. Kann ein Verband infolge ungünstiger Finanzlage den auf ihn entfallenden Anteil der Unterstützungsbeiträge zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil auf die übrigen Verbände mit umgelegt.

14. Sobald der aus den Ueberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Betrag eine solche Höhe erreicht, daß sich pro Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. oder mehr ergeben, so hat die Generalkommission diese Beträge den einzelnen Verbänden gutzuschreiben oder auf Verlangen zurückzahlen.

D. Gewerkschaftskartelle.

1. Zur Vertretung der gemeinsamen lokalen Aufgaben und der Interessen der Gewerkschaften bilden die am Orte oder im Bezirk vorhandenen Zweigvereine der gewerkschaftlichen Zentralverbände ein Gewerkschaftskartell.

2. Die Vorstände der Zentralverbände haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich die Zweigvereine, Zastellen usw. den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen, sofern dieselben sich im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesenen Tätigkeitsgebiete bewegen.

3. Die Gewerkschaftskartelle haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden (Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung) zu vertreten, die Gewährung des Rechtsschutzes durch Errichtung von Rechtsauskunftsstellen oder Arbeitersekretariaten sicherzustellen und die Errichtung von Arbeitsnachweisen zu fördern.

4. Sie haben weiter im Einverständnis mit den betreffenden Organisationsleitungen die Agitation in den unzulänglich organisierten Verufen zu unterstützen und sich auf Ersuchen der Zentralverbände oder deren Beauftragte (Gaukler) diesen bei der Vorbereitung von Versammlungen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgaben der Kartelle sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Aufklärung der Arbeiter über ihre wirtschaftliche Lage;
b) Pflege der auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter bezugnehmenden Statistik;
c) Beobachtung der Durchführung der durch die Reichs- und Landesgesetze im Interesse der Arbeiter getroffenen Einrichtungen;
d) Vorbereitung der Wahlen von Vertretern zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen, Handwerkerkammern und den auf Grund der Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetze geschaffenen Institutionen;
e) Förderung des Bibliothekwesens und der Bildungsbestrebungen;
f) Schaffung von Einrichtungen zur Erziehung der Jugend;
g) Regelung des Herbergswesens;
h) Verständigung mit den angeschlossenen Organisationen über Veranfassung von Arbeiterzeitschriften;
i) Sicherung von Versammlungsorten.

4. Den Kartellen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Zentralorganisationen einzugreifen, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen.

5. Die Kartelle können für gewerkschaftliche Zwecke Sammlungen nur in ihrem Bezirk veranlassen.

6. Ein Boykott darf entsprechend den von dem Hamburger Gewerkschaftskongress (1908) getroffenen Bestimmungen von keiner Gewerkschaft selbständig verhängt werden.

Ueber die Verfahren der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott nur dann verhängt werden, wenn:

- a) von dem Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zur Verhängung des Boykotts eingeholt worden ist;
b) die von der Gewerkschaft angrenzende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

Der wichtigste Teil des Regulativs ist der Abschnitt B, der die Regelung der Grenzstreitigkeiten zum Zweck hat. Zu diesem waren denn auch zahlreiche Abänderungsanträge gestellt, und die Debatte über das Regulativ drehte sich in der Hauptsache um diesen Abschnitt. Von unsern Vertretern war zu dem Absatz 1 der Antrag eingereicht worden, hinter „Industrieverbänden“ einzufügen „sowie anderseits die Zuführung der gelehrten Arbeiter in die Industrieverbände der ungleicheren Arbeiter“. Der Zweck dieses Antrages war, die wichtige Gleichstellung unseres Verbandes mit den übrigen Organisationen zu erreichen.

lage des Industrieverbandes halten. Ein Industrieverband a beruflicher Grundlage ist nun einmal ein Widerspruch in sich.

Eine einschneidende Neuerung in unserm Gewerkschaftswesen ist die Bestimmung im Regulativ, daß in Zukunft Grenzstreitigkeiten durch Schiedsgerichte erledigt werden sollen.

Die Vertreter des Verbandes der Fabrikarbeiter bedauern die Ablehnung aller Anträge, die der Betriebsorganisation den Weg öffneten sollten. Sie sind auch nach dem Entschluß des Gewerkschaftskongresses noch der Auffassung, daß die Betriebsorganisation als Grundlage der Industrieverbände notwendig ist.

Die Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes sind ferner der Auffassung, daß die Entscheidung des Gewerkschaftskongresses eine Vermehrung der Differenzen und Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaften zur Folge haben wird.

Weiter erklären die Unterzeichneten, daß nach ihrer Auffassung die Bildung der Zwangsschiedsgerichte das gewerkschaftliche Zusammenwirken, namentlich aber das Zusammenarbeiten des Verbandes der Fabrikarbeiter mit den übrigen der Generalkommission angeschlossenen Verbänden außerordentlich erschwert.

Welche Stellung unser Stuttgarter Verbandstag zu dieser Angelegenheit eingenommen hat, läßt sich bei Abschluß dieser Nummer noch nicht sagen.

„Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist erzwungen und bindend, sofern sie nicht durch Beschwerde angefochten wird.“

Ueber die weiteren Punkte der Tagesordnung kann hier nicht einmal auszugsweise berichtet werden. Es folgten nämlich noch 7 Referate über durchweg sehr wichtige Fragen.

Das sind alles wichtige Fragen, deren Behandlung Zeugnis ablegt von dem eifrigen Streben der Gewerkschaften, alle Probleme des Wirtschaftslebens, die die Arbeiterschaft nahe berühren, klarzustellen und in ihrer Lösung mitszuarbeiten.







nicht schnell genug, so gibt es Schläge mit einem Gummi...

Wenige Tage nach dem Eintreffen dieses Briefes erschien ein Arbeiter...

So verfährt man also mit den Biegelarbeitern, die da die Waffe...

Ein Arm ausgerissen.

In der Dampfziegelei Schanzberg in Saarbrücken geriet dieser Tage ein jugendlicher Arbeiter...

Papier-Industrie

Der „Verein deutscher Papierfabrikanten“ im Jahre 1913.

Vor einigen Tagen erblühte der Jahresbericht des „Vereins deutscher Papierfabrikanten“ für das Geschäftsjahr 1913/14...

Auch die „Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung“, deren Gründer der bekannte Professor Dr. Richard Ehrenberg...

Recht mager ist der Beitrag für den „Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen“ ausgefallen.

Recht schlecht ist ein großer Teil der Unternehmer in der Papierindustrie auf die Gewerkschaftsbeamten zu sprechen.

Mit der Bezahlung von Löhnen zu einer auskömmlichen Lebensweise ihrer Arbeiter können sich die Papierfabrikanten keineswegs befremden.

Die Papierindustriellen stritten, besonders in der von ihnen geleiteten Parteiveranstaltung...

Für den Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist den Unternehmern jeder Fleiß zuviel. Nicht aber, wenn es sich darum handelt...

dem er schreibt: „Witter tut uns eine starke Flotte, und für sie ist kein Opfer zu hoch.“

Die Vorliebe für mehr Kanonen und Kriegsschiffe wird merklich abgekühlt, sobald diese Rüstungsfreunde zur Deckung der Untkosten herangezogen werden.

Solange diese Steuern auf die breite Masse des Volkes abgemäht wurden, waren diese Prozentpatronen zufrieden.

Am 7. November tagten in Hannover die Normalpapierfabrikanten, um für sämtliche Normalpapierforten Mindestpreise festzusetzen.

Die Schmutzkonkurrenz in der Tapetenindustrie.

In ihrer Nr. 11 wurde die „Tapeete“ durch das Erscheinen unfreier Tapetenarbeiter-Fabrikates in eine derartige Aufregung versetzt...

Mit diesen Argumenten sucht dieses Unternehmerorgan die Forderung der organisierten Tapetenarbeiter nach anständigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen als unberechtigt hinzustellen.

Man muß sich aber die Unternehmer durch eine ihrer Interessenvertretungen sagen lassen, daß einzig die obbe Schmutzkonkurrenz schuld an der elenden Wirtschaftslage der Tapetenindustrie sei.

Der Fabrikantenverband hat eine lebhafteste Agitation entfaltet, um die Händler zu sich herüberzuziehen.

Die Tapetenarbeiter mögen dafür sorgen, daß durch ihren Anschluß an den Fabrikantenverband der Tapetenindustriellen die Lust zur Schmutzkonkurrenz verleidet wird!

Der Schmutzkonkurrenz treiben zu können, sollen die Tapetenarbeiter noch länger unter den demütigsten Lebensverhältnissen dahinvegetieren.

Die Tapetenarbeiter mögen dafür sorgen, daß durch ihren Anschluß an den Fabrikantenverband der Tapetenindustriellen die Lust zur Schmutzkonkurrenz verleidet wird!

Vergiftungen in einer Zellulosefabrik.

In einer Zellulosefabrik in Schweden war ein Arbeiter beauftragt, in einem Behälter Hinzuzusetzen, in dem ein aus den Kesseln beim Dämpfen gewonnenes Kondensat aufbewahrt wurde.

Die Tapetenarbeiter mögen dafür sorgen, daß durch ihren Anschluß an den Fabrikantenverband der Tapetenindustriellen die Lust zur Schmutzkonkurrenz verleidet wird!

Verschiedene Industrien

Geschäftsergebnisse aus der Zelluloseindustrie.

Dem Geschäftsbericht der Zellfabrik Groß-Gerau-Strenzen entnehmen wir, daß das abgelaufene Geschäftsjahr den höchsten Ertrag...

Reizstoffe (Seiffen). Vor einiger Zeit fand vor dem hiesigen Schöffengericht eine Verhandlung statt, in der die Inhaber zweier Betriebe...

Bei den Fabrikanten recht ansehnliche Vermögen ansammeln, wähe sie darben müssen.

Das diese Verhältnisse für den Unternehmer gute sind, soll gar nicht bestreiten werden.

Die Firma Mey u. Co. ist berümt durch ihr System der Arbeitsausbeutung.

Der Betrieb ist in bezug auf Arbeiterwechsel schlimmer wie ein Taubenklo.

Die Firma würde nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Eingegangene Schriften.

Vom Waisenhaus zur Fabrik. Geschichte einer Proletarierjugend von Heinrich Georg Dilreiter.

Der neueste Band der Vorwärtsbibliothek bringt die Geschichte einer Arbeiterjugend.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.

Die Arbeiter würden nicht bestehen können, wenn nicht noch ein Stamm von Arbeitern vorhanden wäre.